

Musterbeispiel Stand 11. Oktober 2021 Corona TestV - Sammelschein

Krankenkasse bzw. Kostenträger 48850 - Bundesamt für Soziale Sicherung		Abrechnungsschein		05	
Name, Vorname des Versicherten Corona, TestV		<input checked="" type="checkbox"/> ambulante Behandlung	<input type="checkbox"/> bei belegärztlicher Behandlung	<input type="checkbox"/> Unfall, Unfallfolgen	Quartal 3/21
geb. am 15.10.2020		<input type="checkbox"/> Abklärung somatischer Ursachen vor Aufnahme einer Psychotherapie	<input type="checkbox"/> anerkannte Psychotherapie	Geschlecht unbekannt	
PLZ des Praxissitzes		Diagnosen / ggf. Abrechnungsbegründungen			
Kostenträgerkennung 100048850		Z11 G U99 G			
Versicherten-Nr.					
Status 1 Mitglied					
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum			
		Bei Psychotherapie: Datum des Anerkennungsbescheides			
		T T T M M J J			
Taa	Mon.	Taa	Mon.		

Folgende Leistungen sind auf Grund der Änderungen zum 11. Oktober 2021 auf dem Sammelschein berechnungsfähig. Außerdem hat sich der anspruchsberechtigte Personenkreis ab dem 11. Oktober 2021 geändert.

Die wesentlichen Änderungen/Neuerungen sind fett gedruckt.

Leistung	Bezeichnung
88310	Abstrich (§ 12 Absatz 1 TestV)
88310B	Abstrich im Rahmen der Bürgertestung (§ 12 Absatz 1 i.V. m. § 4a TestV)
88311	Schulung (§ 12 Absatz 4 TestV)
88312	Sachkostenpauschale PoC-Antigen-Test/Antigen-Test zur Eigenanwendung (§ 11 TestV)
88312B	Sachkostenpauschale PoC-Antigen-Test im Rahmen der Bürgertestung (§ 11 i.V. m. § 4a TestV)
88313	Gespräch ohne Testung (§ 12 Absatz 5 TestV)
88314	Überwachung eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung (§ 12 Absatz 2 TestV)
88315	Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über eine medizinische Kontraindikation zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus (§ 12 Absatz 7 TestV)
88316	Portopauschale im Zusammenhang mit der speziellen Abrechnungsnummer 88315 (§ 12 Absatz 7 TestV)
88370	Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats (§ 12 Absatz 6 Satz 1 TestV)
88371	Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats - automatisiert mit Hilfe des PVS-Systems (§ 12 Absatz 6 Satz 2 TestV)

Die Leistungen werden weiterhin jeweils monatlich, mit Multiplikator/Faktorangabe zusammengefasst und mit der Quartalsabrechnung übermittelt.

Bürgertests werden seit 1. August nur noch vergütet, wenn die Praxis das Testergebnis und das Testzertifikat an die Corona-Warn-App übermitteln kann. Findet – auf Wunsch der Patientin oder des Patienten keine Übermittlung statt – kann die Bürgertestung trotzdem abgerechnet werden. Aufgabe der Praxis ist es zu dokumentieren, ob jemand zugestimmt hat oder nicht.